Deutscher AnwaltSpiegel International

Ausgabe 2/2022

CrossingBorders

Wirtschaftsrecht weltweit

Investitionstrends im Ausland

Produktionsverlagerung, Investment in Hightech und erneuerbare Energien

Eine Publikation von

CBBL CROSS BORDER BUSINESS LAWYERS

Deutscher AnwaltSpiegel International

F.A.Z. BUSINESS MEDIA
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Inhalt

3 **Editorial Deutscher AnwaltSpiegel International**

5 **Editorial CBBL Cross Border Business Lawyers**

6 **Polen:**
Produktionsverlagerung lohnt sich
Relative Stabilität in hoch unstabilen Zeiten
Von Dr. jur. Joanna Krawczyk, LL.M.

9 **Bulgarien:**
Der IT-Sektor ist äußerst attraktiv
Bulgarien hat sich in den vergangenen Jahren zu einem Topinvestitionszielland für IT-Unternehmen entwickelt.
Von Konstantin Ruskov

12 **Russland:**
Positive Rahmenbedingungen für ausländische Unternehmen
Mögliche Perspektiven trotz anhaltender Krise in Russland
Von Thomas Brand

15 **Frankreich:**
Investitionen gefragt
Innovative Technologie und erneuerbare Energien werden besonders gefördert.
Von Marcus Lubnow

18 **Serbien:**
Produktionsstandort als Chance
Nearshoring: aus Asien zurück nach Europa und Serbien
Von Ljubica Tomic

21 **Maghreb:**
Erneuerbare Energien im Brennpunkt
Die Chancen in Algerien, Marokko und Tunesien sind gut, das Potential im Maghreb ist noch nicht ausgeschöpft.
Von Dr. Christian Steiner und Sophie Greiner

25 **Rechtsnews weltweit**

26 **Impressum**

Editorial
Deutscher AnwaltSpiegel International

Liebe Leserin, lieber Leser,

in seinem nachfolgenden Editorial beschreibt Emil Epp, Gründer und Vorstand der Cross Border Business Law AG, weshalb die Kooperation mit dem Deutschen AnwaltSpiegel International im Rahmen des Onlinemagazins Crossing Borders für Sie so wertvoll ist: Wirtschaftsrecht weltweit, at your finger tips.

In dieser Ausgabe erfahren Sie von Marcus Lubnow, dass und wie innovative Technologien und erneuerbare Energien in Frankreich besonders gefördert werden.

Die Globalisierung steht in diesen Krisenzeiten auf dem Prüfstand. Ljubica Tomic erwartet in diesem Zusammenhang eine Rückverlagerung von Produktionsstandorten von Asien nach Europa. Darin sieht sie eine Chance für Unternehmen. Auch in ihrem Heimatland Serbien.

Konstantin Ruskov schließlich sagt Ihnen, weshalb Bulgarien für IT-Unternehmen besonders interessant ist. – Das alles und die weiteren spannenden Themen dieser Ausgabe sollten Sie nicht verpassen.

Ihr

Thomas Wegerich
Herausgeber, Deutscher AnwaltSpiegel International

Das einzige weltweite Netzwerk
deutschsprachiger Wirtschaftskanzleien
im Ausland

CBBL

CROSS BORDER BUSINESS LAWYERS

www.cbbl-lawyers.de

Editorial
CBBL Cross Border Business Lawyers

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Cross Border Business Law AG (CBBL) hat sich bei der Gründung im Jahr 2005 zum Ziel gesetzt, Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie deren Beratern kompetente rechtliche Beratung weltweit in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Das Vorhaben war und ist in mancherlei Hinsicht einzigartig:

- Bei CBBL finden Sie in 61 Ländern deutschsprachige Rechtsanwälte, deren Tagesgeschäft die Beratung von Unternehmen aus den DACH-Staaten ist.
- Die Anwaltskanzleien von CBBL sind unabhängig, was einen unternehmerischen Beratungsansatz notwendig macht.
- Die Gründer von CBBL haben in jedem Land ein Auswahlverfahren durchgeführt und nach Einzelgesprächen vor Ort eine Kanzlei ausgewählt.
- CBBL betreibt die Internetplattform www.cbbl-lawyers.de, die praxisorientiert ausgearbeitete und in deutscher Sprache verfasste Informationen zum Recht der 61 Länder enthält.

Sie finden bei CBBL also wertvolle Informationen und hervorragende Ansprechpartner im Ausland.

Da Unternehmen im Ausland nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Steuerberater, Banken, Versicherungen, Personalberater etc. brauchen, werden wir ab 2023 unser Anwaltsnetzwerk mit kompetenten Ansprechpartnern aus anderen Bereichen erweitern.

Wir freuen uns, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen AnwaltSpiegel International einige interessante Artikel unserer CBBL-Partneranwälte zu den Themen Produktionsverlagerung, Investment in Hightech und erneuerbare Energien präsentieren zu dürfen, und hoffen, Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, interessante Perspektiven bei der Entwicklung Ihrer Auslandsaktivitäten bieten zu können.

Emil Epp, Rechtsanwalt
Vorstand CBBL Cross Border Business Law AG

Polen: Produktionsverlagerung lohnt sich

Relative Stabilität in hoch unstabilen Zeiten

Von Dr. jur. Joanna Krawczyk, LL.M.

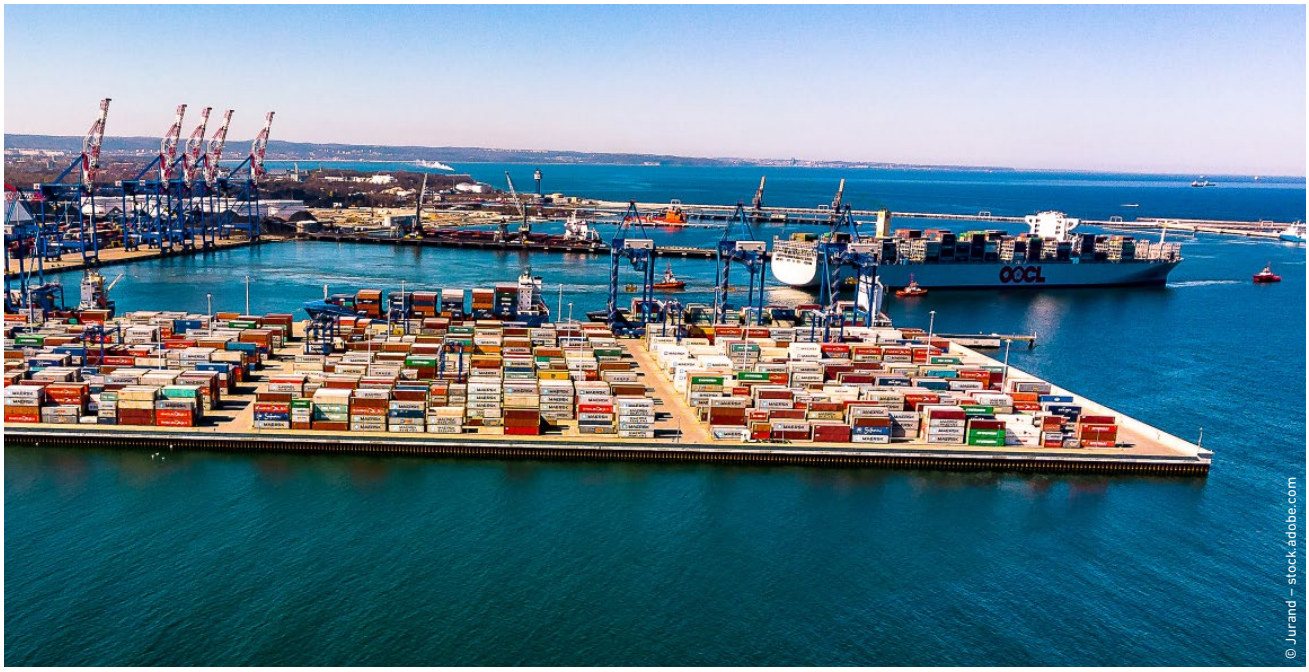

© Jurand – stock.adobe.com

Danziger Hafen: Die östlichen EU-Mitgliedsstaaten bleiben in der Krise weiterhin stabile Märkte und Partner, obwohl Sanktionen gegen Russland und weltweite Störungen von Lieferketten auch ihnen zu schaffen machen. Die Region boomte in den vergangenen Jahren, wobei Polen am stärksten profitieren konnte.

Das Jahr 2022 erschütterte Europa und die globale Marktwirtschaft stärker als der Beginn der Coronapandemie im Jahr 2020. Sichere Standorte und zuverlässige Vertragspartner sind plötzlich keine solchen mehr. Nach unterbrochenen Lieferketten nach Ostasien gelten nun Russland und die Ukraine als unsicher. Viele Investoren haben sich im Eiltempo vom russischen Markt zurückgezogen.

Die östlichen EU-Mitgliedsstaaten bleiben in der Krise weiterhin stabile Märkte und Partner, obwohl Sanktionen gegen Russland und weltweite Störungen von Lieferketten auch ihnen zu schaffen machen. Die Region boomte in den vergangenen Jahren, wobei Polen am stärksten profitieren konnte. Zwar sind die Arbeitskosten in Polen nicht so gering wie in Ostasien oder in Russland, jedoch sind die Transportwege kurz, und es gibt geschultes Fachpersonal, keine Zölle und ein stabiles Rechtsumfeld.

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der aktuellen Tendenzen auf dem polnischen Markt im „Investorenalphabet“ (Stand November 2022).

Unser vorgezogenes Fazit lautet: Es lohnt sich weiterhin, den Produktionsstandort nach Polen zu verlagern, und zwar erst recht in der Krise. Der wesentliche Faktor dabei ist die relative Stabilität in hoch unstabilen Zeiten.

Die wichtigsten Schritte bei Übernahme eines Standorts in Polen

- Einholung einer Legal Due Diligence für den Standort und für die zu übernehmende Gesellschaft/das zu übernehmende Unternehmen; Mindestumfang: Immobilie, Umwelt- & Arbeitsrecht, Verträge mit Vertragspartnern, Gesellschaftsrecht

- Prüfung des Besteuerungsmodells der Transaktion durch einen Steuerberater und ggf. Einholung einer sog. Steuerinterpretation (Tax-Ruling)

- Abschluss eines notariellen Kauf-(vor)vertrags mit speziellen Warranties & Representations (Alternative: Langzeitmiete)

- Einholung der für die neue Art der Produktion notwendigen Genehmigungen (Bau-, Umwelt-, Abfallgenehmigungen)

Investorenalphabet

Arbeitskosten

Die Arbeitskosten sind in Polen wesentlich günstiger als in Deutschland: Der monatliche Mindestlohn liegt bei 3.010 Polnischen Złoty brutto (ca. 635 Euro nach Wechselkurs der Polnischen Nationalbank vom 30.08.2022) und wird ab dem 01.01.2023 auf 3.383 Polnische Złoty (ca. 714 Euro) steigen. Der Mindestlohn pro Stunde beträgt 19,70 Polnische Złoty brutto (ca. 4,20 Euro) und wird ab Anfang 2023 auf 22,10 Polnische Złoty brutto (ca. 4,70 Euro) steigen. In Polen sind Tariflöhne selten, und es gibt keinen branchenspezifischen Mindestlohn. Populär sind nach wie vor Einstellungsformen, die nicht als Arbeitsvertrag gelten und damit weniger Schutz vor Entlassung und keine Mindestlohn-/Tarifbindung bieten. Die Arbeitslosenquote lag in Polen Ende Juni 2022 bei 4,9% (ca. 818.000 Arbeitslose). Polen hat etwa 3,3 Millionen Flüchtlinge aus der Ukraine aufgenommen, vor allem Frauen im arbeitsfähigen Alter und ältere Männer, die derzeit Beschäftigung suchen. Nach bisherigen Schätzungen haben seit Beginn des Kriegs zwischen Russland und der Ukraine bis Juli 2022 ca. 420.000 Ukrainer in Polen Arbeit gefunden. Der Zugang zum polnischen Markt wurde erleichtert, so dass registrierte Flüchtlinge aus der Ukraine bei einfacher Onlineanmeldung der Beschäftigung für ein Jahr in Polen arbeiten dürfen.

Bau- und Kreditkosten, Sicherheiten

Auch wenn die Kosten für Baustoffe 2021 explodierten, hat sich das Preisniveau in Polen inzwischen stabilisiert. Kredite sind wegen steigender Zinsraten teurer, aber eine Fremdfinanzierung durch ausländische Banken ist möglich. Übliche Kreditsicherheiten sind Hypotheken auf die Zielimmobilie oder das Registerpfandrecht an den Anteilen der erworbenen Gesellschaft.

Besteuerung der Transaktion

Bei einem Sharedeal fällt 1% des Kaufpreises als sog. Steuer auf Zivilrechtsakte an, bei Assetdeals i.d.R. 23% Umsatzsteuer beim Erwerb separater Vermögensbestandteile; wird aber das Unternehmen oder ein sog. organisierter Unternehmensteil übernommen, ist beim Assetdeal eine Steuer auf Zivilrechtsakte fällig. Die Besteuerung von reinen Immobilientransaktionen (VAT oder 2% Steuer auf Zivilrechtsakte) hängt von Investitionen ab, die auf die Immobilie getätigt wurden.

Energiekosten

Zwar bezieht Polen seit Ende März 2022 kein Gas aus Russland mehr, der Ausstieg war für Oktober 2022 aber sowieso geplant, weil der bisherige Vertrag für Gas aus Russland dann ausläuft und keine Verlängerung erwünscht ist. Ab Oktober 2022 soll Gas über die neue Baltic Pipe aus dem norwegischen Schelf bezogen werden, wo Polen sich Abbaurechte und Verträge gesichert hat. Ein anderer Teil der Gasversorgung ist über Flüssiggasterminals und Konnektoren mit Litauen, der Slowakei und Deutschland gesichert. Die Gasspeicher in Polen (etwa 1/6 des Bedarfs) sind zu 100% gefüllt. Viele Unternehmen (v.a. mittlere) nutzen kein Gas für die Produktion, denn Strom kommt in Polen überwiegend aus Kohlekraftwerken (nur 3,7% der Elektrizität werden aus Gas erzeugt, zuvor schwankte der Anteil etwa zwischen 6% und 9%). Polen baut jährlich 55 Millionen Tonnen Kohle ab und deckt somit selbst 80% des Bedarfs von polnischen Großkunden. Die Regierung will demnächst erste Investitionen in kleine Atomkraftwerke starten. Lieferanten der Atomkraftwerke stammen aus den Vereinigten Staaten und Südkorea.

Immobilien

Die Preise für Immobilien in Polen bleiben im Bereich Wohnen und in großen Städten hoch, stabilisieren sich aber nach dem Boom der vergan-

genen zwei Jahre. Es gibt relativ viele Industriestandorte in der polnischen Provinz, die günstig zu erwerben und verkehrsgünstig angeschlossen sind, wenngleich eine umfassende Due Diligence für den Zielstandort stets notwendig ist. Der Trend der vergangenen Jahre sind Brownfield-Investments, da aus Umweltschutzgründen weniger neue Flächen bebaubar sind. Wichtiger Faktor dabei: In Polen findet in der Wirtschaft ein Generationswechsel statt. Viele Akteure, die in den 90er Jahren investiert haben (sowohl polnische als auch deutsche/ausländische), wollen/müssen ihr Geschäft altersbedingt oder wegen der Marktsituation aufgeben und suchen Nachfolger. Es finden auch Produktionsverlagerungen aus Polen in Länder statt, in denen die Produktion günstiger ist, sowie auch Bewegungen wegen der Refinanzierung von Objektportfolios. So entsteht Potential für Synergien und die Übernahme bereits etablierter Standorte, die leicht an eine neue Produktion anzupassen sind. Inzwischen ist auch eine Standortmiete etabliert, so dass ein zunächst befristeter Einstieg möglich ist.

„Es lohnt sich weiterhin, den Produktionsstandort nach Polen zu verlagern, und zwar erst recht in der Krise."

Inflation & Zinsen

Inflation und Zinsen steigen in Polen (Inflationsrate seit 2021, Zinssätze seit Herbst 2021) wie in der ganzen EU. Der Verbraucherpreisindex des polnischen Statistischen Amtes stieg im August 2022 auf 16,1%. Allerdings betrug die Durchschnittsjahresinflationsrate 2021 trotz starker monatlicher Zuwächse nur 5,1%, so dass die Jahresinflationsrate für 2022 auch moderater ausfallen dürfte. Einen Vorteil hat Polen dank der eigenen Währung: Die Polnische Nationalbank darf Zinssätze unabhängig von der EZB erhöhen und damit die Inflation stärker drücken. Das geschieht in regelmäßigen Abständen seit Herbst 2021, derzeit betragen die Zinssätze der Polnischen Nationalbank zwischen 6,25% und 7,25%.

Recht & Justiz

Zwar ist der Streit zwischen der polnischen Regierung und der EU um die Justizreform vielen bekannt, jedoch betrifft dieser Streit das Oberste Gericht und den polnischen Verfassungsgerichtshof, welche für Unternehmen in der Praxis so gut wie keine Rolle spielen. Wirtschaftssachen enden in Polen in der Regel in der 2. Instanz, und die Inanspruchnahme der Schiedsgerichtsbarkeit stellt eine praktikable Alternative dar. Im Übrigen funktionieren polnische Gerichte normal, in der Pandemie wurden sogar Onlinegerichtsverhandlungen eingeführt, was im Gegensatz z.B. zu Deutschland dazu beigetragen hat, dass es nach der Aufhebung von Pandemieeinschränkungen keinen Verhandlungsstau gibt. Im Wirtschaftsbereich gilt überwiegend EU-Recht, und es gibt landesweit einheitliche Rechtsvorschriften – auch das gibt Rechtssicherheit und vereinfacht den Markteinstieg in Polen. ←

Dr. jur. Joanna Krawczyk, LL.M.
bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp. j., Warschau
Radca prawny (Attorney at Law), Associated Partner
krawczyk@cbbl-lawyers.de
https://bnt.eu/de/anwaltskanzlei-polen/

Bulgarien: Der IT-Sektor ist äußerst attraktiv

Bulgarien hat sich in den vergangenen Jahren zu einem Topinvestitionszielland für IT-Unternehmen entwickelt.

Von Konstantin Ruskov

Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit hat der Leser bisher wenig Gutes über Bulgarien gehört – ärmstes Land der EU, ausufernde Korruption, mangelnde Rechtssicherheit, schwache Administration. Jedoch nur Branchenkenner wissen, dass das Land im IT-Sektor inzwischen ein hohes Ansehen genießt und dass Auslandsinvestitionen trotz Corona und Ukraine-Krieg durchgehend wachsen, wobei die Szenarien von Selbständigen, die sich in Bulgarien niederlassen, bis zu ganzen IT-Abteilungen deutscher Automobilhersteller reichen. So hat die MBition GmbH, eine 100%-Tochter der Daimler AG, Ende 2021 ein Entwicklungsbüro in Sofia eröffnet. Die Softwareentwicklungsabteilungen der Konzerne Volkswagen (CARIAD) und ADIDAS prüfen derzeit ebenfalls die Eröffnungen eigener Niederlassungen in Sofia.

Worauf ist dieser Trend zurückzuführen? – Wir versuchen, die Gründe zu erklären:

- Auch wenn dies vielen nicht bewusst ist, so ist Bulgarien doch seit 2007 vollwertiges EU-Mitglied, und es gelten die vier EU-Grundfreiheiten.
- Das Land gilt als ärmstes Land der Union mit den niedrigsten Einkommen. Die Nettogehälter im IT-Bereich erreichen jedoch inzwischen oft westeuropäisches Niveau, und der Unterschied zwischen Einkommen in diesem Sektor und „Normalgehältern“ ist überdurchschnittlich groß. Nebeneffekt ist, dass sehr viele junge Menschen einen Beruf im IT-Bereich wählen. In den Universitäten des Landes sind IT-Fächer seit Jahren stark gefragt. Daneben gibt es einige privat geführte Akademien, die mit viel Praxisbezug einen erfolgversprechenden Berufswechsel anbieten. All das führt zu einem großen Reservoir an gut ausgebildeten und motivierten IT-Spezialisten im Land.
- Es existiert ein ziemlich gut funktionierendes System für die Anwerbung von IT-Spezialisten aus Drittstaaten („Blaue Karte“), was den erleichterten Zuzug von Arbeitnehmern aus Asien, Afrika oder Russland erlaubt. Ukrainische Staatsbürger benötigen keine besondere Arbeitserlaubnis.
- Die Internetinfrastruktur ist speziell in den größeren Städten Bulgariens sehr gut, oft besser als zum Beispiel in Deutschland.
- Die Kosten für Büromieten, Strom, Heizung etc. sind niedriger als in Deutschland.
- Die Steuersätze sind niedrig – so entrichten Unternehmen eine pauschale Körperschaftsteuer in Höhe von 10%; eine zusätzliche Gewerbesteuer wie in Deutschland existiert nicht. Die Einkünfte von Selbständigen unterliegen sogar nur einer Einkommensteuer in Höhe von 7,5%.
- Die Lohnnebenkosten sind ebenfalls viel niedriger als in Deutschland. So würde in Bulgarien ein IT-Spezialist mit einem monatlichen Bruttogehalt von 5.000 Euro ein Nettogehalt von 4.300 Euro erhalten; die gesamten Lohnkosten für den Arbeitgeber würden sich auf etwa 5.460 Euro jährlich summieren.

Bulgarien ist bekannt für die ausufernde Korruption in Politik und Verwaltung. Und das schreckt westliche Unternehmen von Investitionen im Land ab. Der IT-Bereich ist jedoch weitgehend immun gegen korrupte Praktiken. Die entsprechenden Unternehmen nehmen nicht an öffentlichen Ausschreibungen teil, stellen keine Bauanträge, benötigen keine Umweltverträglichkeitsprüfungen und anderes mehr. Der einzige Be-

Bulgarien: Branchenkenner wissen, dass das Land im IT-Sektor ein hohes Ansehen genießt und dass Auslandsinvestitionen trotz Corona und Ukraine-Krieg durchgehend wachsen. Die Nettogehälter im IT-Bereich erreichen inzwischen oft westeuropäisches Niveau.

rührungspunkt mit dem bulgarischen Staat läuft also in der Regel über die Finanzbehörden, welche ausländischen Investoren gegenüber – bei gut geführter Buchhaltung und pünktlicher Steuerzahlung – wohlgesonnen sind. Schließlich: Das Gerichtssystem, vor allem die Zivilgerichte, funktionieren viel besser, als ihr Ruf ist.

Was muss ein IT-Unternehmen tun, das in Bulgarien aktiv werden möchte?

Zuallererst muss sich der Investor die folgende Frage stellen: Sollen nur Arbeitnehmer angestellt werden, die auch im Homeoffice arbeiten können, oder soll eine selbständige Betriebsstätte errichtet werden?

Im ersten Fall reicht eine Anmeldung als ausländischer Arbeitgeber beim bulgarischen Finanzamt aus. Das Verfahren ist zügig und kostensparend durchzuführen. Danach müssen dem Finanzamt lediglich Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge gemeldet und an dieses abgeführt werden. Der einzige Nachteil hier ist, dass Zahlungen an das bulgarische Finanzamt nur von einem bulgarischen Bankkonto getätigt werden können. Der Arbeitgeber muss also entweder ein Konto bei einer bulgarischen Bank eröffnen oder die treuhänderischen Dienstleistungen eines Dritten in Anspruch nehmen.

Will der Investor eine selbständige Betriebsstätte errichten, so hat er die Möglichkeit, entweder eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung seiner ausländischen Gesellschaft zu gründen.

Als Tochtergesellschaft kommt in der Praxis nur die bulgarische Version der GmbH in Frage. Aktien- und Kommanditgesellschaften sind ebenfalls möglich, aber unüblich. Die Gründung der bulgarischen GmbH ist zeitaufwendig, da sich die Banken bei Eröffnung eines Stammkapitalkontos – das Mindestkapital beträgt 1 Euro

– Zeit für ihre Prüfungen nehmen. Grund sind die Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche, so dass die Fristen oft mehrere Wochen betragen. Ist das Konto jedoch eröffnet und das Stammkapital eingezahlt, erfolgt die Eintragung im Handelsregister innerhalb von ein bis zwei Arbeitstagen.

Die Tochtergesellschaft ist beschränkt haftbar und kann als eigene Rechtsperson auch gegenüber der Mutter Leistungen erbringen und abrechnen. Muss die Tochtergesellschaft jedoch geschlossen werden, dauert das Liquidationsverfahren in der Praxis nicht unter einem Jahr und ist umständlich.

> „Aber nicht alle Selbständigen bleiben, um in Bulgarien zu leben; manche melden sich auch nur steuerlich an und reisen danach als ‚digitale Nomaden' durch die Welt."

Die Errichtung der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft kann wesentlich schneller, innerhalb von ein bis zwei Arbeitstagen, erfolgen, da im Vorfeld keine umfangreichen Bankprüfungen notwendig sind. Auch für die Löschung aus dem Handelsregister bedarf es keines Liquidationsverfahrens. Einziger wesentlicher Nachteil ist, dass Zweigniederlassungen keine eigene Rechtspersönlichkeit haben und daher im Haftungsfall immer das ausländische Unternehmen in Anspruch genommen werden kann. Außerdem sollte die Zweigniederlassung nicht gegenüber der ausländischen Mutter abrechnen, da sich in der Praxis Probleme bei Steuerprüfungen und -erstattungen ergeben können.

Arbeitsrecht

Ist die Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in Bulgarien einmal errichtet, so muss der IT-Investor sich vor allem mit den Besonderheiten des bulgarischen Arbeitsrechts befassen.

Dabei sind vor allem folgende Punkte zu beachten:

- Der Abschluss eines Arbeitsvertrags muss dem bulgarischen Finanzamt innerhalb von drei Tagen gemeldet werden.
- Die Probezeit darf sechs Monate, die vertragliche Kündigungsfrist drei Monate nicht überschreiten.
- Der Mindesturlaub beträgt 20 Arbeitstage.

Ein Paradies für selbständige Programmierer

Jedoch kommen nicht nur IT-Unternehmen nach Bulgarien. In den vergangenen Jahren, insbesondere seit Beginn der Coronapandemie, ist ein erhöhter Zuzug von ausländischen Privatpersonen zu beobachten, die sich dann als Selbständige (Freelancer) niederlassen. Motivatoren sind in erster Linie der niedrige Einkommensteuersatz von 7,5% auf die Einkünfte, niedrige Sozialversicherungsbeiträge sowie niedrige Lebenserhaltungskosten, vor allem auf dem Land. Es haben sich inzwischen ganze Programmiererkolonien gebildet, wie zum Beispiel in dem bulgarischen Winterkurort Bansko, wo IT-Spezialisten aus der gesamten EU leben und arbeiten.

Aber nicht alle Selbständigen bleiben, um in Bulgarien zu leben; manche melden sich auch nur steuerlich an und reisen danach als „digitale Nomaden" durch die Welt. Aus Sicht der bulgarischen Finanzbehörden ist es unerheblich, wie viel Zeit diese Freelancer in Bulgarien verbringen, solange nur die Steuern pünktlich gemeldet und entrichtet werden.

Die Anmeldung als Selbständiger kann schnell erfolgen. Zuallererst muss eine Wohnadresse gefunden werden, unter welcher die polizeiliche Anmeldung zu erfolgen hat. Dies stellt für EU-Bürger keine besondere Herausforderung dar. Nach der polizeilichen Anmeldung muss im nächsten Schritt die Eintragung im BULSTAT-Register (Register der Selbständigen) erfolgen, was jedoch selten mehr als einen Arbeitstag Zeit in Anspruch nimmt. Die Steuernummer wird danach innerhalb von zwei Wochen zugeteilt. ←

Konstantin Ruskov
Ruskov & Kollegen, Sofia
Rechtsanwalt, Managing Partner
ruskov@cbbl-lawyers.de
ruskov-law.eu

Russland: Positive Rahmenbedingungen für ausländische Unternehmen

Mögliche Perspektiven trotz anhaltender Krise in Russland

Von Thomas Brand

Die Investitionsgesetzgebung in Russland hatte sich in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. Insbesondere wurde eine Vielzahl von Steuervergünstigungen geschaffen, die sowohl für inländische wie für ausländische Investoren vorteilhaft waren.

Mit dem Ukraine-Konflikt sind Neuinvestitionen in Russland bei den allermeisten ausländischen Unternehmen erst mal vom Tisch. Obwohl es zahlreiche Investitionsprojekte gab, wurden diese „abgeblasen" oder zumindest vorerst gestoppt, auch, weil ausländische Banken keine Russland-Projekte mehr finanzieren. Darüber hinaus haben nicht wenige Unternehmen, die bereits in Russland produzieren, ihren Rückzug vom russischen Markt verkündet. Russische Tochtergesellschaften werden verkauft – teilweise ans lokale Management – oder geschlossen, teils auch mit hohen Abschreibungen.

Allerdings will der Großteil der ausländischen Unternehmen weitermachen. Dies ist insbesondere beim Mittelstand zu beobachten. Der Verkauf von Anteilen an russischen GmbHs durch Gesellschafter aus „unfreundlichen" Staaten ist seit dem 09.09.2022 nur noch mit Zustimmung einer speziellen Regierungskommission möglich. Der Gesetzentwurf über die Fremdverwaltung und Enteignung ausländischer Unternehmen, die „grundlos" den Betrieb in Russland einstellen, hängt immer noch im Parlament fest. Als Rechtsgrundlage für ausländische Investitionen gilt nach wie vor das Gesetz „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation" Nr. 160-FZ vom 09.07.1999. Darüber hinaus besteht zwischen Russland und Deutschland nach wie vor ein Investitionsschutzabkommen, das Investitionen auch vor entschädigungslosen Enteignungen schützt.

Ob und wann sich die politische Lage in Europa beruhigt und auch ausländische Investoren nach Russland zurückkehren, ist derzeit völlig unklar. Dennoch möchten wir nachstehend kurz einige der wesentlichen Anreize für Investoren darstellen, die in den vergangenen Jahren aktiv von ausländischen Investoren genutzt wurden.

1 Sonderinvestitionsvertrag (SPIK)

1.1 SPIK 2.0

Eines der wichtigsten Vergünstigungsmodelle ist der Sonderinvestitionsvertrag (SPIK 2.0), der auf föderaler, regionaler oder lokaler Ebene mit dem Staat geschlossen wird. Hauptvoraussetzung für den Abschluss ist, dass in den Einsatz „neuer Technologien" investiert wird. Welche Technologien umfasst sind, wird durch eine Regierungsliste bestimmt (Beschluss der russischen Regierung vom 28.11.2020 Nr. 3143-p). Durch einen SPIK werden Investoren praktisch vom regionalen und föderalen Gewinnsteuersatz befreit, der Gewinnsteuersatz beträgt 0% und gilt ab der Periode, in welcher der erste Gewinn aus dem Verkauf der im Rahmen des Projekts hergestellten Waren erzielt wurde. Der 0%-Satz ist entweder auf den Gesamtgewinn unter der Voraussetzung, dass 90% der steuerbaren Erträge durch den Vertrieb der im Rahmen des SPIK hergestellten Waren erzielt wurden, anwendbar, oder auf den jeweiligen Gewinnanteil auf die steuerbaren Erträge aus den im Rahmen des SPIK hergestellten Waren

Hochhäuser in Moskau: Der Großteil der ausländischen Unternehmen will weitermachen. Dies ist insbesondere beim Mittelstand zu beobachten.

(was eine getrennte Erfassung des Gewinns erforderlich macht).

Darüber hinaus können Investoren von der Vermögensteuer befreit werden für „projektbezogene Vermögensgegenstände". Während der Laufzeit des SPIK-Vertrags gilt Bestandsschutz (Grandfather-Clause), das heißt, spätere Rechtsakte, die die Position des Investors verschlechtern, dürfen nicht angewendet werden (im Steuerbereich gilt dies nur bezogen auf einige Steuern wie Gewinnsteuer, Vermögensteuer, Transportsteuer sowie Grundsteuer und auch nur mit gewissen Einschränkungen). Die Steuervergünstigungen gelten für die Laufzeit des jeweiligen SPIK, die wiederum vom Investitionsvolumen abhängig ist: Bei 50 Milliarden Russische Rubel und weniger beträgt die Laufzeit bis zu 15 Jahre und bei über 50 Milliarden Russische Rubel bis zu 20 Jahre.

Wichtig ist, dass sämtliche Vergünstigungen nur so lange gelten, bis der wirtschaftliche Effekt der Vergünstigungen 50% der Investitionskosten erreicht hat. Der russische Staat trägt damit praktisch die Hälfte der Investitionskosten.

1.2 SPIK 1.0

Der „kleine Investitionsvertrag" (SPIK 1.0) setzt nur ein Mindestinvestitionsvolumen von 750 Millionen Russische Rubel voraus. Die Vergünstigungen sind dieselben wie beim SPIK 2.0. Allerdings beträgt die Laufzeit zehn Jahre und gilt auch für die Vergünstigungen.

2 Vereinbarung zum Schutz und zur Unterstützung von Investitionen (SZPK)

Eine weitere Form zur Förderung von Investitionen ist die Vereinbarung zum Schutz und zur Unterstützung von Investitionen (SZPK). Hauptvoraussetzung für ihren Abschluss ist ein Mindestinvestitionsvolumen von 1,5 Milliarden Russische Rubel, wobei sich 70% der Umsatzerlöse auf die vereinbarte Tätigkeitsart beziehen müssen. SZPK können bis 01.01.2030 entweder mit der Russischen Föderation oder einer bestimmten Region abgeschlossen werden. Auch für SZPK gilt eine Grandfather-Clause (Stabilisierungklausel) für die gesamte Laufzeit. Der konkrete Umfang ist allerdings vertraglich zu vereinbaren und hängt

vom Investitionsvolumen ab (maximal begünstigt sind Projekte ab 10 Milliarden Russische Rubel).

„In- und ausländische Investoren können im Rahmen der staatlichen Programme ‚Föderale Entwicklungsprojekte' und ‚Prioritäre Projekte' vergünstigte Kredite in Anspruch nehmen."

Auch die SZPK sieht eine Reihe von Steuervergünstigungen vor (Gewinnsteuer, Vermögensteuer, Bodensteuer) sowie ab 2023 unter bestimmten Bedingungen die Erstattung von einigen Investitionsausgaben:

- 50% der Ausgaben für den Bau der „unterstützenden Einrichtungen" (Anlagen, die ausschließlich für die Tätigkeiten im Rahmen des Projekts genutzt werden);
- 100% der Ausgaben für den Bau der zugehörigen Einrichtungen (Anlagen, die auch für andere öffentliche Zwecke genutzt werden können wie z.B. Zugangsstraßen);
- aber insgesamt nicht mehr als der Betrag der Steuerzahlungen (Gewinnsteuer, Vermögensteuer, Mehrwertsteuer, Einfuhrzoll etc.).

3 Andere steuerliche und wirtschaftliche föderale Unterstützungsmaßnahmen

3.1 Investitionssteuerabzug (INV)

In einzelnen russischen Regionen gibt es ein Verfahren für einen besonderen Investitionssteuerabzug (INV). Der INV ersetzt die übliche Abschreibung und erlaubt unter gewissen Bedingungen, einen prozentualen Anteil (in der Regel bis zu 90%, abhängig von der jeweiligen Region) des Anschaffungswerts unmittelbar vom Steuerbetrag abzuziehen.

3.2 Vergünstigte Darlehen aus dem Fonds für industrielle Entwicklung

In- und ausländische Investoren können im Rahmen der staatlichen Programme „Föderale Entwicklungsprojekte" und „Prioritäre Projekte" vergünstigte Kredite in Anspruch nehmen. Das Mindestinvestitionsvolumen für „Föderale Entwicklungsprojekte" beträgt 40 Millionen Russische Rubel, für „Prioritäre Projekte" 625 Millionen Russische Rubel Die Kreditgewährung ist an weitere Bedingungen geknüpft (Tätigkeiten in bestimmten Wirtschaftsbereichen, Einsatz neuer Technologien etc.).

Die Kredite werden im Rahmen dieser Projekte mit einem für Russland sehr günstigen Zinssatz von 3% gewährt, teilweise sogar für nur 1% für die ersten drei Jahre, wenn eine Bankgarantie vorliegt. Die Kredithöhe beträgt bei „Föderalen Entwicklungsprojekten" von 50 Millionen Russische Rubel bis zu 500 Millionen Russische Rubel, bei „Prioritären Projekten" von 500 Millionen Russische Rubel bis zu 2 Milliarden Russische Rubel bei einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren bei Entwicklungsprojekten und bis zu sieben Jahren bei „Prioritären Projekten".

Darüber hinaus gibt es in den verschiedenen Regionen Russlands weitere Förderungsmaßnahmen. Es ist daher für Investoren durchaus wichtig und interessant, sich die unterschiedlichen regionalen Maßnahmen genauer anzusehen. Als erster Überblick können auch Investitionsrankings der Regionen dienen, die öffentlich zugänglich sind und einen Eindruck vermitteln, wie attraktiv die jeweilige Region ist (siehe **hier**). ←

Thomas Brand
Brand & Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater, Moskau
Rechtsanwalt, Partner
brand@cbbl-lawyers.de
http://bbpartners.ru/

Frankreich: Investitionen gefragt

Innovative Technologie und erneuerbare Energien werden besonders gefördert.

Von Marcus Lubnow

Paris: Ein zentraler steuerlicher Anreiz für die Forschung und Entwicklung innovativer Industrieprojekte besteht – neben der Bereitstellung regionaler und staatlicher Fördermittel – in Form des Instruments der Steuergutschrift („Crédit d'Impôt Recherche, „CIR").

Seit Ende 2021 und verstärkt durch das Kriegsgeschehen in der Ukraine seit dem 24.02.2022 treten in Industrie und Energiewirtschaft Anspannungen zutage, die auch den Fokus im Blick der Öffentlichkeit darauf verstärkt haben, dass der Ausstieg aus den fossilen Energieträgern langfristig nicht nur aus Klimaschutzgründen, sondern auch im Hinblick auf souveränes staatliches Handeln, die Unabhängigkeit der Wirtschaftssysteme sowie zur Sicherung von Wohlstand und sozialem Frieden von staatstragender Bedeutung ist.

Die Erreichung der Klima- und geostrategischen Ziele bedarf des Einsatzes innovativer Technologien, insbesondere zur Umstellung der energieintensiven Industrien und Produktionstechnologien auf CO_2-reduzierte Technologien, welche europaweit durch einen langfristigen und

schrittweisen Transformationsprozess erreicht werden soll.

Der auch in Frankreich erforderliche Umbauprozess zum Aufbau CO_2-reduzierter Infrastruktur und Produktionsstandorte zeichnet sich anhand der in den vergangenen Jahren gesetzten Anreize und Rahmenbedingungen für innovative Technologien allgemein sowie im Rahmen der jüngst beschleunigten Entwicklung des französischen Gesetzgebungsprozesses im Energiesektor besonders ab.

Wenngleich noch nicht alle Weichen abschließend gestellt sind, ist doch absehbar, dass die Energie- und Technologiewende in Frankreich auch für ausländische Investoren sehr interessante Perspektiven bereithält.

Ausrichtung des französischen Energiewandels

Die französische Energiepolitik ist traditionell weder für den Atomausstieg noch für eine reale Energiewende hin zur ausschließlichen Nutzung erneuerbarer Energien bekannt.

So bestätigen die jüngsten Entwicklungen und Gesetzgebungsinitiativen die strategische Ausrichtung auf eine nachhaltige, von Innovationen getragene Modernisierung des französischen Energiemarkts sowohl in Bezug auf die Förderung der Fortentwicklung von Standorten der CO_2-neutralen Stromproduktion – insbesondere durch Wind- und Sonnenenergie – als auch durch die Modernisierung der alternden Atomkraftwerke.

Nach einer ersten Konsultation veröffentlichte der französische Ministerrat am 26.09.2022 den „Gesetzentwurf für die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien“ mit folgenden erklärten Zielsetzungen:

- Beschleunigung der Genehmigungsverfahren,
- Förderung der Bereitstellung verfügbarer Flächen,
- beschleunigte Umsetzung von Offshorevorhaben und
- die bessere Finanzierung und Steigerung der Attraktivität von EnR-Projekten.

Im derzeitigen Stadium sieht das Gesetzgebungsvorhaben punktuelle und für einen begrenzten Zeitraum geltende Erleichterungen der Genehmigung spezifischer Vorhaben vor, deren Wirkungen jedoch zunächst auf einen Zeitraum von 48 Monaten beschränkt werden (Art. 1 zur Anwendung der Regelungen der Art. 2–5 des Gesetzentwurfs).

Förderlich für die Rechtssicherheit und Finanzierbarkeit von zukünftigen Vorhaben sollte sich die unter Art. 18 des Gesetzentwurfs vorgesehene Schaffung eines spezifischen rechtlichen Rahmens und der Koordination für den direkten Abschluss von Stromabnahmeverträgen mit Stromverbrauchern für Energie aus erneuerbaren Quellen („Contrat de vente d'électricité renouvelable“, PPA, Art. 18 des Gesetzgebungsvorhabens) auswirken können.

Weiterhin enthält der Gesetzentwurf spezifische Regelungen zur vereinfachten Umsetzung von PV-Vorhaben in spezifischen Planbereichen (Art. 9–12) wie auch für die Gewinnung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien (Art. 10) und die Förderung der Umsetzung von Offshorewindparks (Art. 13–17).

Eine weitere Sonderregelung sieht Art. 20 des Gesetzentwurfs für Biogasvorhaben mit der Möglichkeit der Öffnung von Ausschreibungsverfahren für innovative, CO_2-vermindernde Biogasvorhaben vor nebst Abschluss eines experimentellen Einspeisevertrags („Contrats d'expérimentation biogaz“) für entsprechende Vorhaben, beispielsweise für die Biogasgewinnung unter Nutzung „neuer“ Substrate (Bsp.: Deponiegas, Pyrolyse von Klärschlamm).

> „Die französische Energiepolitik ist auf eine nachhaltige, von Innovationen getragene Modernisierung ausgerichtet.“

In Bezug auf die Entwicklung der Kernenergie ist die Reduzierung des nuklearen Anteils an der Stromproduktion bis zum Jahr 2035 auf 50% seit der Neuregelung von Art. L.100-4 des französischen Energiegesetzes („Code de l'énergie“) im Jahr 2015 weiterhin Teil des aktuellen Gesetzgebungsprozesses.

So sieht der derzeit in Ausarbeitung befindliche und ebenfalls Ende September 2022 bekanntgewordene „Gesetzentwurf zur Beschleunigung des Baus neuer Kernkraftwerke“ – parallel

zu den vorstehend genannten Erleichterungen für den Ausbau erneuerbarer Energien – die Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigung neuer und innovativer Reaktoren vor, zumal der alternde Park französischer Kernkraftwerke und damit einhergehende Stilllegungen für Wartungsarbeiten zunehmend ein Risiko für die flächendeckende Versorgungssicherheit darstellen können.

Förderung von Innovation und Forschung im Bereich der Wasserstofftechnologie

Als Teil der Förderung innovativer Energieproduktionsanlagen ist auch in Frankreich die Förderung der Entwicklung CO_2-freier Wasserstoffproduktion nebst Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur ein zentraler Teil der energiepolitischen Strategie, welche sich als programmatisches Vorhaben in Form der „Stratégie nationale pour le developpement de l'hydrogène décarboné en France" konkretisiert.

Dies schließt die Förderung von Forschung und Entwicklung, den Aufbau eines eigenständigen Industriezweigs zur Produktion und Nutzung des CO_2-neutral oder CO_2-reduziert gewonnenen Wasserstoffs sowie auch die Entwicklung lokaler Kooperationsprojekte mit den europäischen Nachbarn ein.

Eine zentrale Rolle spielt hierbei der Aufbau von CO_2-freien Wasserstoffproduktionsanlagen zur Gewinnung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen – aus Offshorewindkraft und Solaranlagen – bzw. aus CO_2-armen Quellen, wie etwa mit Hilfe von Kernkraftwerken, als weiterhin maßgeblicher Baustein der französischen Energiepolitik.

Durch die gezielte Förderung der Ansiedlung von entsprechenden Wasserstoffprojekten, gekoppelt an die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung innovativer Investitionen, soll hierbei für die Bildung von regionalen Industrieclustern und Kompetenzzentren für CO_2-arme Wasserstoffprojekte („Écosystèmes territoriaux hydrogène ") ein Innovationsschub entstehen und regional verankert werden.

Steuerliche Förderung der Ansiedlung innovativer Projekte in Frankreich

Ein zentraler steuerlicher Anreiz für die Forschung und Entwicklung innovativer Industrieprojekte besteht – neben der Bereitstellung regionaler und staatlicher Fördermittel – in Form des Instruments der Steuergutschrift („Crédit d'Impôt Recherche, „CIR").

Die Steuergutschrift für Forschung und Innovation ist eine staatliche Steuervergünstigung, die von Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, die in Frankreich in der Forschung und Entwicklung tätig werden, und ermöglicht es, unter bestimmten Bedingungen die für F&E getätigten Aufwendungen bei der Unternehmensbesteuerung in Abzug zu bringen (derzeit: 30% der F&E-Ausgaben bis zu 100 Millionen Euro und 5% darüber hinausgehender F&E-Ausgaben).

Die Steuergutschrift CIR kann prinzipiell von allen gewerblichen Unternehmen (unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe) in Anspruch genommen werden, sofern diese in Frankreich Aufwendungen für Forschung und/oder Entwicklung tätigen.

Sie gilt grundsätzlich für jegliche in Frankreich umgesetzten Forschungstätigkeiten oder experimentelle Entwicklung, sofern die gesetzlich vorgesehenen Kriterien erfüllt werden, und führt wirtschaftlich dazu, dass der abzugsfähige Betrag der Aufwendungen für F&E direkt von der Körperschaft- oder Unternehmensteuer des betreffenden Unternehmens abgezogen wird.

Zur wirtschaftlichen Planbarkeit und rechtssicheren Prüfung der Abzugsfähigkeit innovativer Ausgaben kann bei der zuständigen Steuerverwaltung unter Darlegung des Sachverhalts vorab eine rechtsverbindliche Auskunft über die Abzugsfähigkeit als „Crédit d'Impôt Recherche" in diesem Sinne eingeholt werden („Rescrit fiscal"). ←

Marcus Lubnow
EPP Rechtsanwälte Avocats, Bordeaux
Rechtsanwalt au Barreau de Bordeaux
lubnow@cbbl-lawyers.de
https://rechtsanwalt.fr/

Serbien: Produktionsstandort als Chance

Nearshoring: aus Asien zurück nach Europa und Serbien

Von Ljubica Tomic

Nach der Coronakrise und als Folge zunehmend protektionistischer Tendenzen im Welthandel ist eine Rückverlagerung von Produktionen aus Asien nach Europa in die Nähe der alten Industrieländer zu erwarten.[1] Ein solches Nearshoring eröffnet neue Märkte und damit neue Chancen – die auch in Serbien liegen.

Geographische Lage und Transportwege

Serbien hat logistisch eine außergewöhnlich günstige geographische Lage. Das Land liegt im Zentrum von Südosteuropa und gleichzeitig am Paneuropäischen Verkehrskorridor Nr. 10. Im Umkreis von vier bis max. zehn Autostunden sind Städte wie etwa München (neun bis zehn Autostunden), Wien (sechs), Salzburg (acht), Budapest (vier), Bukarest (acht), Tirana (neun), Thessaloniki (sechs bis sieben), Sofia (viereinhalb) oder Istanbul (zehn) von der serbischen Hauptstadt Belgrad aus erreichbar. Diese geographische Lage hat sich als wesentlicher Faktor und Vorteil bei der Auswahl des Produktionsstandorts Serbien gezeigt. Eine Befragung deutscher Unternehmen, die eine Produktionsverlagerung in den Westbalkan planen, hat gezeigt, dass die geographische Lage ein wesentlicher Faktor bei der Entscheidung über den Standort ist, und zwar gleich nach Faktoren wie Zugang zu Fachkräften, politische Stabilität und Lohnkosten.[2]

Serbien ist geographisch Teil von Europa, nicht Mitgliedsland der EU, aber seit 2013 EU-Beitrittskandidat.

Zugang zu Fachkräften und relativ niedrige Lohnkosten

Der serbische Markt bietet Fachkräfte mit Englisch- und Deutschkenntnissen. Nach Angaben der Deutsch-Serbischen Wirtschaftskammer beschäftigen deutsche Unternehmen derzeit über 70.000 Mitarbeiter in Serbien. UNESCO's Education Statistics bestätigt, dass Serbien den größten Anteil an MINT-Absolventen in der Region Westbalkan hat.

Trotz des starken Wachstums der serbischen Wirtschaft in den vergangenen Jahren gilt das Land immer noch als Markt mit relativ niedrigen Lohnkosten bei gut ausgebildeten Arbeitskräften.

Der Mindestlohn in Serbien beträgt im Jahr 2022 netto 201,22 Serbische Dinar (ca. 1,72 Euro) pro Stunde, das Durchschnittseinkommen liegt bei brutto 47.767,08 Serbische Dinar (ca. 406,00 Euro) pro Monat. Die offiziellen Angaben für den Mindestlohn in Serbien für das Jahr 2023 sind noch nicht veröffentlicht worden. Mitteilungen des Finanzministeriums der Republik Serbien zufolge wird dieser um mindestens 14% erhöht werden.

Arbeitsrecht

Das serbische Arbeitsrecht kann man in vielen Punkten als arbeitgeberfreundlich bezeichnen, ganz besonders ist auf die Unterschiede zum deutschen Recht hinzuweisen. Diese Unterschiede können sich für den Arbeitgeber als günstig darstellen, vorausgesetzt, die Arbeitsordnung und die Arbeitsverträge werden sorgfältig vorbereitet und juristisch präzise erarbeitet.

Befristete Arbeitsverträge

Neu gegründete Unternehmen können Arbeitsverträge auf bis zu drei Jahre befristen. Im Übrigen können Arbeitsverträge nach serbischem Arbeitsrecht grundsätzlich auf bis zu 24 Monate und projektbezogen befristet werden. Durch eine entsprechende Vertragsvorbereitung kann für neu gegründete Produktionsstätten in Serbien damit während der Anbahnungsphase aus-

Belgrad: Bei den Förderprogrammen ist, je nach Region und abhängig von der Anzahl der neu entstandenen Arbeitsplätze und der Investitionshöhe, mit Fördergeldern von bis zu 15.000 Euro pro Arbeitsplatz zu rechnen.

reichend Flexibilität in Bezug auf neue Arbeitnehmer gesichert werden.

Leiharbeit

Zusätzlich hat Serbien, durch eine Gesetzesreform 2019, die Tür für Leiharbeit geöffnet und damit weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten für Investoren eröffnet. Die Anzahl von Leiharbeitern in einem Unternehmen ist dabei auf 10% der gesamten Belegschaft begrenzt, wobei der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags maßgeblich ist.

Kündigungsrecht

Das serbische Arbeitsrecht kennt nur ein vereinfachtes Kündigungsverfahren. Eine Kündigungsfrist für den Arbeitgeber oder eine Differenzierung zwischen außerordentlicher und ordentlicher Kündigung kennt das serbische Arbeitsrecht nicht. Jeder Arbeitsvertrag kann fristlos durch den Arbeitgeber gekündigt werden, wenn der Arbeitnehmer gegen seine Pflichten oder die Arbeitsdisziplin verstößt. Eine solche Kündigung ist jedoch nur wirksam, wenn sich der Arbeitnehmer zuvor schriftlich zu dem Vorwurf des Verstoßes äußern konnte und wenn die Regeln, gegen die verstoßen wurde, vorher in der Arbeitsordnung und/oder im Arbeitsvertrag festgehalten waren. Deshalb ist bei der Ausarbeitung dieser arbeitsrechtlichen Unterlagen besondere Sorgfalt gefordert.

Förderung von Investitionen in Serbien

Serbien ist auf ausländische Investitionen angewiesen, und die serbische Regierung hat diesbezüglich eine besondere Förderstelle („RAS“), siehe **hier,** eingerichtet, bei der sich Investoren mit konkreten Projekten um Förderprogramme bewerben können. Bei den Förderprogrammen ist, je nach Region und abhängig von der Anzahl der neu entstandenen Arbeitsplätze und der Investitionshöhe, mit Fördergeldern von bis zu 15.000 Euro pro Arbeitsplatz zu rechnen. Bei dem jeweiligen Verfahren ist zu beachten, dass alle Schritte im Aufbau der Produktionsstätte (wie etwa Landkauf, Bauprojekte, Miete von Land und Objekten, Arbeiteraufnahme, Ausrüstung der Produktionsstätte, Übertragung von IP-Rechten) mit dem jeweiligen Verfahren des Förderprogramms zeitlich und rechtlich abgestimmt werden müssen, um als förderfähig zu gelten. Besondere Förderprogramme bestehen für die begünstigte oder gar kos-

tenlose Zuteilung von Land für den Ausbau von Produktionsstätten.

> „Das serbische Arbeitsrecht kann man in vielen Punkten als arbeitgeberfreundlich bezeichnen, ganz besonders ist auf die Unterschiede zum deutschen Recht hinzuweisen."

Energiekosten sind in Serbien ebenfalls subventioniert. Strom -und Gaskosten in Serbien sind derzeit verhältnismäßig günstig. Im Bereich der Industrieproduktion lagen die Stromkosten im dritten Quartal 2022 bei 95 Euro/Megawattstunde und die Gaskosten bei 0,29 Euro/Kubikmeter.

Firmengründung

Ausländische (natürliche oder juristische) Personen können alleinige Gesellschafter einer serbischen Gesellschaft sein. Das Gründungskapital ist im symbolischen Betrag von 1 Euro für eine GmbH einzuzahlen, die GmbH-Gründung in Serbien kann mit überschaubaren Kosten in fünf Arbeitstagen durchgeführt werden. Geschäftsführer können ausländische Staatsbürger, selbst ohne Aufenthaltsgenehmigung in Serbien, sein. Wichtig ist, dabei zu beachten, dass auch solche Geschäftsführer wenigstens einmal persönlich in Serbien erscheinen müssen, um ihre digitale Unterschrift aufnehmen zu lassen.

Steuern in Serbien

Serbien gehört zu den Ländern mit niedrigen Steuersätzen. Die Körperschaftsteuer ist einheitlich und beträgt 15%, wobei die Bemessungsgrundlage der nach den International Financial Reporting Standards und dem serbischen Buchhaltungs- und Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn ist. Serbien hat jeweils mit Deutschland, Österreich und der Schweiz Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Für Investoren, die mehr als 100 Mitarbeiter einstellen und mehr als 1 Milliarde Serbische Dinar (derzeit ca. 8,5 Millionen Euro) investieren, gilt eine zehnjährige Befreiung von der Körperschaftsteuer.

Positive Erfahrungsberichte

In Serbien werden ausländische Unternehmen, Investoren und Arbeitgeber – ganz besonders aus der DACH-Region – äußerst wohlwollend aufgenommen. Erfahrungsberichte deutscher Unternehmen bestätigen dies. In einer Befragung haben 78% der befragten deutschen Unternehmen, die bereits in Serbien investiert haben, geantwortet, dass sie mit der gesamten Erfahrung in Serbien als Investoren zufrieden (56%) oder sogar sehr zufrieden (22%) seien.[3] ←

1 „Getting Stronger After Covid -19: Nearshoring Potential in the Western Balkans", Research Report 453, Mai 2021, Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche, siehe **hier**.

2 Siehe FN 1.

3 Siehe FN 1.

Ljubica Tomic
TSG Tomic Sindjelic Groza, Belgrad
Advokat, Managing Partner
tomic@cbbl-lawyers.de
https://tsg.rs/de/

Maghreb: Erneuerbare Energien im Brennpunkt

Die Chancen in Algerien, Marokko und Tunesien sind gut, das Potential im Maghreb ist noch nicht ausgeschöpft.

Von Dr. Christian Steiner und Sophie Greiner

Mittlerweile gibt es kaum noch eine Regierung, die den Ausbau von erneuerbaren Energien nicht fördern und beschleunigen möchte. Aufgrund der geographischen Nähe zu Deutschland und Europa lohnt es sich, die Entwicklungen im Maghreb diesbezüglich zu verfolgen. Marokko, Algerien und Tunesien sind bereits Energiepartnerschaften mit Deutschland eingegangen.

Marokko als Vorreiter

Marokko ist ein Vorreiter im Bereich der erneuerbaren Energien und kann sich heute mit Recht als ein globaler Hauptakteur auf diesem Feld bezeichnen. Um der fast vollständigen Energieabhängigkeit vom Ausland ein Ende zu setzen, hat das Königreich bereits 2009 eine Energiestrategie entwickelt. Diese sieht vor, den Energieverbrauch zu senken und durch Schaffung neuer Quellen erneuerbarer Energien die Versorgung zu diversifizieren. Hauptaufgaben sind der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Verbesserung der Energieeffizienz und eine stärkere Zusammenarbeit mit anderen Ländern in der Region.

Marokko plant derzeit, bis zum Jahr 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien auf 52% zu erhöhen und bis dahin insgesamt 40 Milliarden US-Dollar in den Energiesektor zu investieren.

Marokko lockt Investoren in erneuerbare Energien mit unterschiedlichen Instrumenten. Diese reichen von Programmen zur Förderung von Solarpumpen und der Optimierung der Energieeffizienz landwirtschaftlicher Betriebe bis hin zu großangelegten Entwicklungen von Solar- und Windparks, die auch Strom zur Herstellung von Wasserstoff für den Export erzeugen sollen. Auch bestehen Finanzierungsmöglichkeiten, etwa durch den landwirtschaftlichen Entwicklungsfonds („Fonds de Développement Agricole“) oder durch die Gewährung von Mikrokrediten.

Algerien: Erdgas und mehr

Algerien ist der größte Erdgasproduzent Afrikas und musste sich um seinen Energiebedarf lange Zeit keine Gedanken machen. Allerdings sind fossile Energiequellen endlich und werden mittelfristig nicht mehr reichen, um den wachsenden Energiebedarf der Bevölkerung zu decken. Da kommt es gelegen, dass Algerien für erneuerbare Energien geradezu prädestiniert ist: Mit seiner langen Mittelmeerküste und einem beachtlichen Wüstenanteil besteht vor allem für Wind- und Solarenergie ein großes Potential.

Die algerische Regierung hat die Energiewende auf ihre Agenda gesetzt und im Jahr 2020 den „Plan National de Relance Socio-Economique“ erstellt, eine Reformagenda für den Übergang zu einem nachhaltigen, privatwirtschaftlich geführten Wachstumsmodell. Bis 2035 sollen rund 15.000 Megawatt der verbrauchten Energie aus erneuerbaren Energiequellen generiert werden. Das neue „Ministère de la Transition Energétique et des Energies Renouvelables“ soll dafür die Rahmenbedingungen schaffen. Mit dem neuen Kohlenwasserstoffgesetz wurden die Besteuerung optimiert und die Rahmenbedingungen für Verträge flexibilisiert.

Im Jahr 2021 gründete die Regierung eine neue Erneuerbare-Energien-Gesellschaft namens SHAEMS, die als zentrale Anlaufstelle für potentielle Investoren und Auftragnehmer dient und für Ausschreibungen, Vertragsvergaben und Stromabnahmeverträge in Sachen erneuerbare Energien zuständig ist.

Marokko, Solarkraftwerk: Die Staaten des Maghreb bieten geographisch wie klimatisch hervorragende Voraussetzungen für Energiepartnerschaften im Bereich der erneuerbaren Energien mit Europa. Der rechtliche Rahmen steht weitgehend.

Wenngleich nicht auf den Sektor der erneuerbaren Energien beschränkt, ist als Meilenstein schließlich auch die weitestgehende Abschaffung der „51/49-Regel“ im Jahr 2020 zu nennen, die im Ausland als Bremse für Investition und Fortschritt stark kritisiert worden war. Die „51/49-Regel“ sah vor, dass es für ein ausländisches Unternehmen in der Regel nicht möglich war, mehr als 49% der Anteile an einer algerischen Kapitalgesellschaft zu halten. Anwendung findet sie jetzt nur noch auf „strategische Sektoren“ und beim Import von Rohstoffen, Produkten und Waren, die für den Wiederverkauf in unverändertem Zustand bestimmt sind.

Algerien gewährt Investoren im Bereich der erneuerbaren Energien einige finanzielle Vorteile. Zu nennen sind etwa die unter bestimmten Voraussetzungen gewährte dreijährige Befreiung von der Körperschaftsteuer, der Zölle und der Einfuhrumsatzsteuer. Zudem können Unternehmen von staatlichen Fördermaßnahmen wie zinslosen Darlehen, Garantieübernahmen oder Zuwendungen für die Vorfinanzierung von energieeffizienten Geräten und Einrichtungen profitieren. Finanziert werden diese durch den staatlichen Fördertopf (FNME).

Tunesien zieht nach

Auch in Tunesien ist Bewegung in den Energiesektor gekommen. Das Potential für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist groß, doch wie auch der Nachbarstaat Algerien verließ sich Tunesien zur Energieerzeugung lange Zeit auf Erdgas. Dies änderte sich mit dem 2015 beschlossenen Gesetz 2015-12 zur Erstellung des sogenannten Solarplans. Diesem zufolge sollen

bis 2030 3.815 Megawatt, also etwa ein Drittel des tunesischen Energiebedarfs, mit erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Seitdem wurde der Sektor reformiert. So können beispielsweise Projekte zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nunmehr auf privaten Flächen und ggf. auf Flächen im Besitz des Staates oder lokaler Gemeinschaften gegründet werden. Weiterhin wird es Unternehmen erleichtert, Erneuerbare-Energie-Projekte für den Eigenverbrauch umzusetzen und hierbei von staatlicher Finanzierung zu profitieren. War zuvor der Stromverkauf nur an den staatlichen Betreiber STEG möglich, sind seit Anfang 2020 die Eigenproduktion und der Verkauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen an Großverbraucher erlaubt, wobei hierfür kostenpflichtig das Netz der STEG verwendet werden muss.

„Der Trend in Sachen erneuerbare Energien setzt sich südlich der Sahara fort. Standorte in Subsahara-Afrika werden in den kommenden Jahren eine Schlüsselrolle für die Energiewende spielen."

Der Solarplan wird nach und nach umgesetzt. Windparks mit einer Gesamtkapazität von 245 Megawatt wurden bereits errichtet, und weitere 16 Windparkprojekte mit einer Gesamtkapazität von 70 Megawatt wurden vergeben. 2020 entfiel der größte Anteil der aus erneuerbaren Energien gewonnenen Stromproduktion mit 775 Megawatt auf Windkraft. In Sachen Solarkraft sind die Fortschritte noch bescheiden. Derzeit gibt es in Tunesien zwei Photovoltaikkraftwerke, welche jeweils über eine Kapazität von 10 Megawatt verfügen. Im Januar 2020 wurden weitere fünf Solarprojekte mit jeweils 100 Megawatt Kapazität vergeben. Weiterhin haben im Dezember 2020 das deutsche Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und sein tunesischer Counterpart eine Allianz zur Entwicklung des Power-to-X-Sektors in Tunesien begründet und gemeinsame Pilotvorhaben beschlossen.

Tunesien sieht einige Subventionsprogramme vor, um Investoren anzulocken. Zu nennen sind etwa die staatlichen Förderprogramme „PROSOL Thermique" und „PROSOL Elec", die zur Unterstützung der Installation von Solaranlagen in Privathaushalten gewährt werden. Sie sehen unter anderem einen Zuschuss aus dem Fonds für Energietransition („Fonds de Transition Energétique", kurz FTE) sowie Prämien und günstige Kredite vor. Im Übrigen profitieren Unternehmen im tunesischen Erneuerbare-Energien-Sektor auch von Steuervorteilen.

Ausblick

Festzuhalten ist, dass die Staaten des Maghreb geographisch wie klimatisch hervorragende Voraussetzungen für Energiepartnerschaften im Bereich der erneuerbaren Energien mit Europa bieten. Der rechtliche Rahmen steht weitgehend. Europäische Staaten und insbesondere Deutschland werden als Hub der Energiewende wahrgenommen. Das fachliche Know-how wird geschätzt und gebraucht, um die nationalen Strategien umzusetzen und den Erneuerbare-Energien-Sektor weiter auszubauen. Investoren sehen sich zudem, insbesondere in Tunesien und Algerien, geringer Konkurrenz ausgesetzt. Der Trend in Sachen erneuerbare Energien setzt sich im Übrigen südlich der Sahara fort. Standorte in Subsahara-Afrika gewinnen zunehmend an Bedeutung und werden in den kommenden Jahren eine Schlüsselrolle für die Energiewende spielen. Wenngleich dies bereits einige europäische Unternehmen erkannt haben, ist das Investitionspotential auch hier noch bei weitem nicht ausgeschöpft. ←

Dr. Christian Steiner
Mideast|Law
Managing Partner Maghreb
c.steiner@cbbl-lawyers.de
www.mideastlaw.de

Sophie Greiner
Mideast|Law
Associate, Rechtsanwältin (München)
greiner@cbbl-lawyers.de
www.mideastlaw.de

Deutscher
AnwaltSpiegel

Zu Recht nichts mehr verpassen: Folgen Sie uns auch auf LinkedIn!

https://www.linkedin.com/company/produktfamilie-deutscher-anwaltspiegel/

Rechtsnews weltweit

CBBL
CROSS BORDER BUSINESS LAWYERS

VAE: Zwingende Anpassung von Arbeitsverträgen bis zum 01.02.2023 (Dubai, 13.10.2022)

Dr. Christian Ule, Rechtsanwalt, ule@cbbl-lawyers.de, und
Sophie Greiner, Rechtsanwältin, greiner@cbbl-lawyers.de, http://mideastlaw.de

Seit dem 02.02.2022 gilt in den VAE das neue Arbeitsrecht („Law No. 33 of 2021"). Es hat nach mehr als 40 Jahren das alte Arbeitsrecht abgelöst. Neben zahlreichen weiteren Änderungen wurde der unbefristete Arbeitsvertrag abgeschafft, so dass ab dem 01.02.2023 die einzig gültige Vertragsform in den VAE der befristete Arbeitsvertrag mit einer Höchstdauer von drei Jahren sein wird. Dringend zu beachten ist, dass laufende unbefristete Arbeitsverträge bis zu diesem Stichtag zwingend an das neue Arbeitsrecht anzupassen sind.
Hier ganze News lesen.

EU verabschiedet Digital Markets Act (DMA) (Brüssel, 12.10.2022)

Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M., Rechtsanwalt, vanderhout@cbbl-lawyers.de, www.kapellmann.de

Als Teil des Pakets zur Schaffung eines Rechtsrahmens für digitale Dienste hat der EU-Gesetzgeber das Gesetz über digitale Märkte (englisch „Digital Markets Act", kurz „DMA") verabschiedet.

Der DMA tritt am 01.11.2022 in Kraft und gilt – vorbehaltlich einzelner Übergangsbestimmungen – ab dem 02.05.2023. Er gilt als Verordnung unmittelbar in den Mitgliedsstaaten und bedarf keiner weiteren Umsetzung.

Der DMA reguliert den digitalen Markt auf EU-Ebene, indem Gebote und Verbote für Betreiber zentraler Plattformdienste (sog. Gatekeeper) begründet werden. Bei diesen wird vermutet, dass sie aufgrund ihrer Marktstellung die Macht haben zu entscheiden, welche Produkte und Inhalte sie ihren Nutzern anzeigen, nur erschwert zugänglich machen oder gar vorenthalten. Durch den DMA soll das nun verhindert und ein faires digitales Umfeld geschaffen werden.

Die Regelungen des DMA ergänzen die bereits geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften. Im Unterschied zu Art. 102 AEUV gelten die Regeln des DMA ex ante mit Erlangen der Gatekeeper-Stellung und ungeachtet einer marktbeherrschenden Stellung des Gatekeepers oder der tatsächlichen, möglichen oder vermuteten Auswirkungen des Verhaltens eines Gatekeepers auf den relevanten Markt.
Hier ganze News lesen.

Frankreich: Schutz von Whistleblowern in Unternehmen (Straßburg, 07.10.2022)

Priscille Lecoanet, Avocat, lecoanet@cbbl-lawyers.de, https://rechtsanwalt.fr

Seit dem 01.09.2022 besteht in Frankreich für Unternehmen, die eine Betriebsordnung haben, die Pflicht, in dieser auch auf den Schutz von Whistleblowern hinzuweisen.

Sinn dieser Regelung ist es, Mitarbeitern, die einen Missstand im Betrieb feststellen, zu erleichtern, öffentlich darüber zu sprechen bzw. Rechtsverletzungen zu melden, damit diese abgestellt werden können. Unternehmen, die bereits eine Betriebsordnung haben, sollten diese jetzt überprüfen und ggf. darin die nach dem neuen Gesetz erforderlichen Angaben ergänzen.
Hier ganze News lesen.

Ukraine: Lieferverträge während des Kriegs (Kiew, 10.08.2022)

Igor Dykunskyy, Anwalt und Partner, dykunskyy@cbbl-lawyers.de, https://dlf.ua/de

Der Kriegszustand in der Ukraine infolge der großangelegten Invasion der Russischen Föderation bringt wesentliche Änderungen in Bezug auf den Abschluss und die Erfüllung von Lieferverträgen mit sich. Neben allgemeinen Fragen, die auch während des Kriegs nicht an Relevanz verlieren, müssen Besonderheiten der rechtlichen Regelungen bzgl. der Lieferung in Kriegszeiten berücksichtigt werden.
Hier ganze News lesen.

CBBL-Publikation: „Eigentumsvorbehalt weltweit – Rechtliche Praxis in 32 Ländern" – Ein Handbuch und Nachschlagewerk aus der Praxis für die Praxis (Juni 2022)

Der Eigentumsvorbehalt ist für Verkäufer in Deutschland wohl das gängigste Kreditsicherungsmittel und demzufolge auch im Export üblich. Entstehung und Wirkung von Eigentumsrechten richten sich aber im Prinzip nach der Rechtsordnung des Landes, in dem sich der betroffene Gegenstand befindet. Bei Exportgeschäften ist dies demnach meist das (ausländische) Recht des Käufers.

Verfasst von Autoren aus dem CBBL-Netzwerk deutschsprachiger Wirtschaftskanzleien im Ausland unter der Redaktion von Prof. Dr. Burghard Piltz, stellen die 32 Länderbeiträge in diesem Buch systematisch dar, welche Unterschiede zwischen dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht und den möglichen Sicherungsmitteln der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung bestehen.
Link zum Buch **hier**.

Alle CBBL News zum Wirtschaftsrecht weltweit: **www.cbbl-lawyers.de/rechtsnews-weltweit**

Anmeldung zum vierteljährlich erscheinenden CBBL-Newsletter per E-Mail an **portsmouth@cbbl-lawyers.de**
Stichwort „Newsletter"

Impressum

Herausgeber
Deutscher AnwaltSpiegel International,
F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe,
German Law Publishers GmbH,
CBBL Cross Border Business Law AG

© November 2022

Verlag
F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe
Geschäftsführung:
Dominik Heyer, Hannes Ludwig
Frankenallee 71–81,
60327 Frankfurt am Main
HRB Nr. 53454,
Amtsgericht Frankfurt am Main
www.faz-bm.de

German Law Publishers GmbH
Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstr. 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 95 64 95 59
thomas.wegerich@germanlawpublishers.com

Projektmanagement
Karin Gangl
F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH
Telefon: +49 (0)69 75 91-22 17
redaktion@faz-bm.de

Redaktion
Thomas Wegerich (V.i.S.d.P.);
Michael Dörfler, Karin Gangl, Mareike Theisen
F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH

Layout
Christine Lambert
F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH

Titelfoto
© metamorworks – stock.adobe.com

Haftungsausschluss
Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts übernehmen Verlag, Redaktion, Herausgeber und Autoren keine Gewähr.

Genderhinweis
Wir streben an, gut lesbare Texte zu veröffentlichen und in unseren Texten alle Geschlechter abzubilden. Das kann durch Nennung des generischen Maskulinums, Nennung beider Formen („Unternehmerinnen und Unternehmer“ bzw. „Unternehmer/-innen“) oder die Nutzung von neutralen Formulierungen („Studierende“) geschehen. Bei allen Formen sind selbstverständlich immer alle Geschlechtergruppen gemeint – ohne jede Einschränkung. Von sprachlichen Sonderformen und -zeichen sehen wir ab.

Eine Gemeinschaftspublikation von:

F.A.Z. BUSINESS MEDIA
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

GLP
German Law Publishers

Unternehmensrelevantes Recht, aktuell und praxisnah

Jetzt bequem und kostenfrei per Multiformular abonnieren!

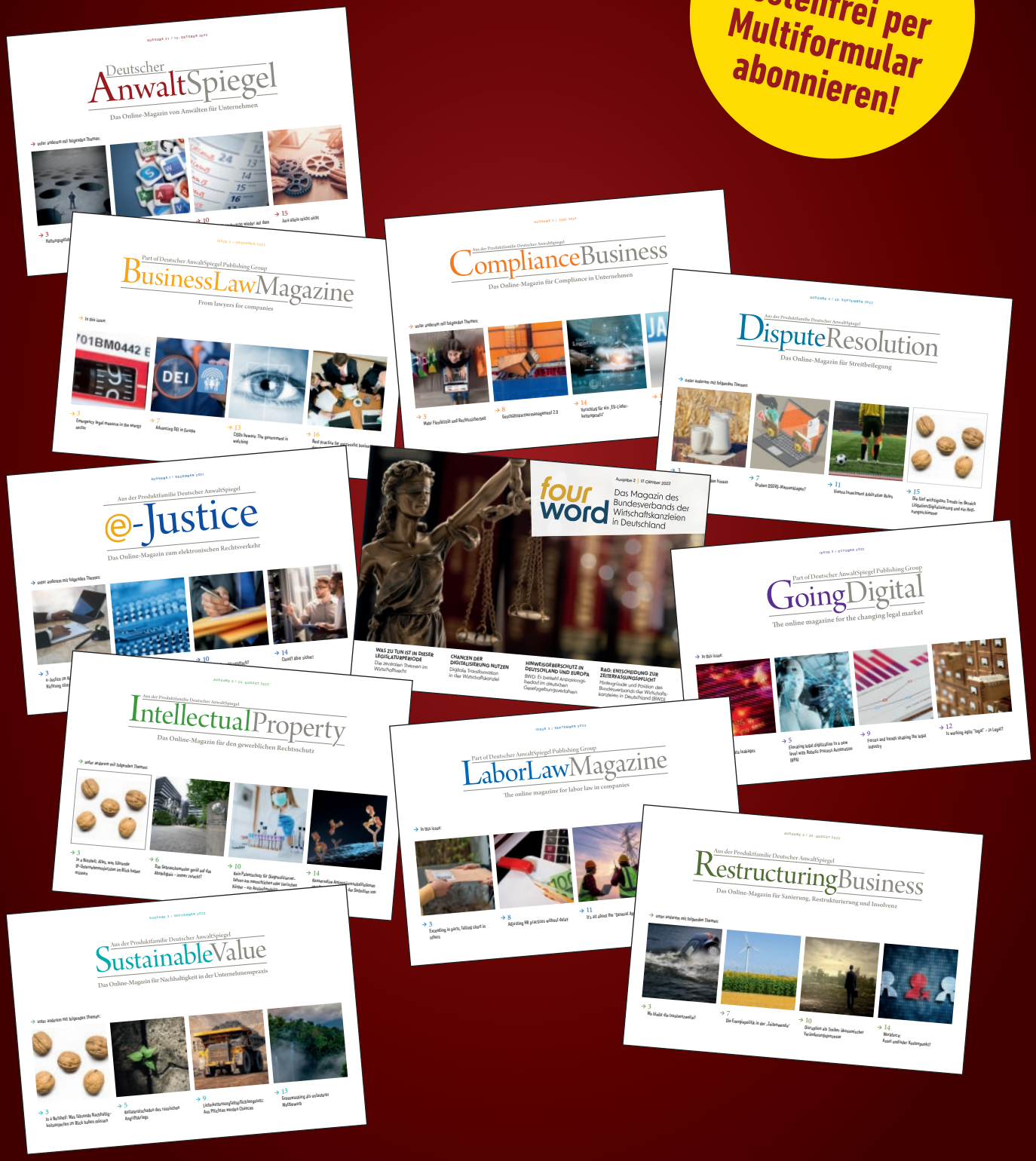

www.deutscheranwaltspiegel.de/magazin-anmeldung

Führende deutschsprachige Kanzleien weltweit

unabhängig, unternehmerisch, lösungsorientiert

CBBL
CROSS BORDER BUSINESS LAWYERS

5 Kontinente – 60 Länder

CBBL – Das einzige weltweite Netzwerk deutschsprachiger Wirtschaftskanzleien im Ausland

Brasilien
Stüssi-Neves Advogados
stussi.sp@cbbl-lawyers.de

Frankreich
EPP RECHTSANWÄLTE AVOCATS
epp@cbbl-lawyers.de

Großbritannien
IM irwinmitchell
s.steiner@cbbl-lawyers.de

Israel
Heskia-Hacmun Law Firm
hacmun@cbbl-lawyers.de

Naher Osten/Nordafrika
MIDEAST | Law
Lawyers | Avocats | Rechtsanwälte
ule@cbbl-lawyers.de

Russland
BRAND & PARTNER
RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER
brand@cbbl-lawyers.de

Serbien
TSG TOMIĆ SINĐELIĆ GROZA
tomic@cbbl-lawyers.de

Spanien
mm MONEREO MEYER mm ABOGADOS
s.meyer@cbbl-lawyers.de

USA Chicago
Reinhart Attorneys at Law
thiedmann@cbbl-lawyers.de

USA New York
SB SCHUMANN BURGHART LLP
schumann@cbbl-lawyers.de

und weitere Kanzleien in insgesamt 60 Ländern auf **www.cbbl-lawyers.de**